

Stand Mai 2004

## Einführung in die Pensionsfonds

### Inhalt

I.	Kurzdarstellung .....	1
II.	Definition.....	1
III.	Graphik.....	2
IV.	Lohnsteuerrechtliche Beurteilung.....	3
V.	Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung .....	3
VI.	Insolvenzfestigkeit.....	3
VII.	Pensionsfonds und Basel II.....	4

#### I. Kurzdarstellung

Wie Pensionskasse, nur freier – kaum Verwaltungsarbeit – hohe Renditechance – Wechsel von Direktzusagen und Unterstützungskasse auf Pensionsfonds steuerlich erleichtert.

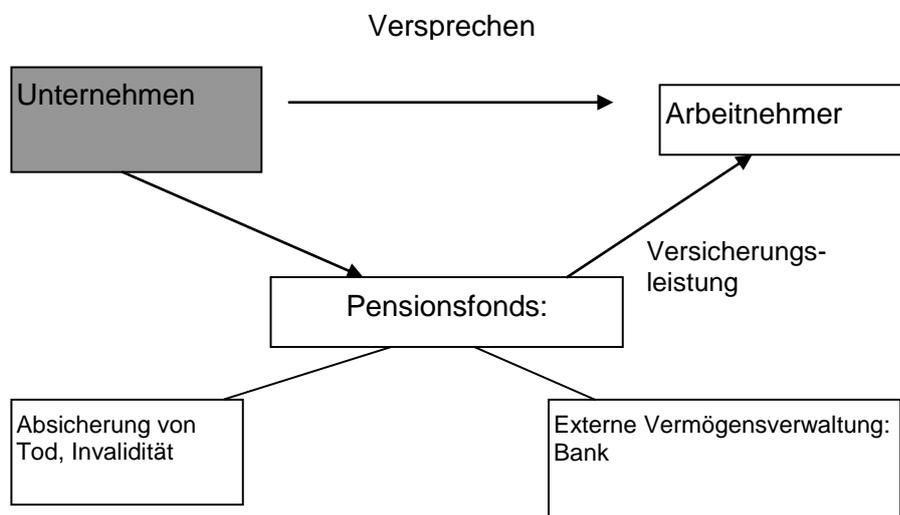
#### II. Definition

Seit dem 01.01.2002 ist als fünfter Durchführungsweg einer betrieblichen Altersversorgung die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Pensionsfonds ermöglicht worden.

Pensionsfonds und Pensionskasse sind ähnlich aufgebaut, allerdings kann hinsichtlich des möglichen Anlageverhaltens der Pensionsfonds als der **liberalere** bezeichnet werden, da der Aktienanteil höher ausfallen darf. Der Pensionsfonds sichert im Versicherungsfall die Erbringung der Versicherungsleistung gegen Zahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber.

### III. Graphik

## Pensionsfonds



#### IV. Lohnsteuerrechtliche Beurteilung

Die Beiträge können bis zur Höhe von **4 %** der Beitragsbemessungsgrenze (**BBG**) **lohnsteuerfrei** zugeführt werden (nachgelagerte Besteuerung). Wahlweise ist auch eine Förderung nach § 10a EStG möglich (Riester-Förderung), dann erfolgt allerdings die Beitragszahlung nach Abzug der Lohnsteuer und gegebenenfalls der Sozialabgaben (Nettolohn).

Das bedeutet: entweder bleiben die Beiträge zunächst lohnsteuer- und sozialabgabenfrei, werden dann aber voll versteuert, oder sie sind zunächst voll besteuert, bleiben aber dann steuerfrei.

#### V. Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung

Bis zur Höhe von 4 % der BBG (s. o.) sind die Beiträge ebenfalls sozialabgabenfrei (bis 2008).

#### VI. Insolvenzfestigkeit

Da die Geldanlagemöglichkeiten beim Pensionsfonds liberaler sind als bei der Pensionskasse, sind die betrieblich zugesicherten Leistungen **insolvenzversicherungspflichtig** (beim Pensionsversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, **PSVaG**).

Soweit der Pensionsfonds selbst die zugesicherte Leistung nicht erbringen kann, muss hinsichtlich der eintretenden Haftung durch den Arbeitgeber unterschieden werden:

- Ist die Leistung als **Leistungszusage** versprochen worden, haftet der Arbeitgeber nachrangig bis zur Höhe der versprochenen Leistung.
- Ist die Leistung als **Beitragszusage mit Mindestleistung** versprochen worden, haftet der Arbeitgeber nachrangig bis zur Höhe des Nominalwertes der zugesagten Versorgungsbeiträge abzüglich derjenigen Beiträge, die für Risikoschutz verbraucht wurden.

**Prudentino & Rhein, Partnerschaft von Rechtsanwälten -  
Studio Legale**  
Brahmsallee 31  
20144 Hamburg



Tel.: 040. 4929 8578  
Fax.: 040. 4929 8580  
info@pr-rh.de

[www.prudentino.rhein.de](http://www.prudentino.rhein.de)  
[www.forum-italienisches-recht.de](http://www.forum-italienisches-recht.de)

[www.betriebsrente-mittelstand.de](http://www.betriebsrente-mittelstand.de)

- Hilfsweise für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers haftet dann der PSVaG im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen.

## VII. Pensionsfonds und Basel II

Die Pensionszusage kann steuerfrei aus der Bilanz herausgenommen werden. Der **Verschuldungsgrad des Unternehmens erhöht sich nicht**. Damit ist die Einrichtung eines Pensionsfonds unter dem Gesichtspunkt von Basel II neutral.

© 2004  
Mario Prudentino  
Rechtsanwalt

Newsletter können naturgemäß nur allgemeine Hinweise geben. Eine Rechtsberatung stellen sie nicht dar.  
Die Texte sind urheberrechtlich geschützt.